

Neue Pflichten bei der AG und GmbH

Seit 1. Juli gelten neue Meldepflichten für Aktionäre und GmbH-Anteilsinhaber. Das Gesetz sieht bei Missachtung einschneidende Sanktionen vor. Sowohl AG wie GmbH müssen neu entsprechende Verzeichnisse führen. Verantwortlich für die Umsetzung ist bei der AG der VR und bei der GmbH die Geschäftsführung.

Samuel Klaus

GAFI steht für «Groupe d'action financière», eine Organisation, die Empfehlungen aufstellt zur Bekämpfung von Geldwäscherei, Terrorismusfinanzierung und Steuerdelikten. Die Umsetzung der neusten GAFI-Empfehlungen ins Schweizer Recht trat am 1. Juli 2015 in Kraft und brachte neue Pflichten bei der AG (insb. OR 697i ff.) und der GmbH (insb. OR 790a). Dieser Beitrag beleuchtet nur die wichtigsten Pflichten, geht aber nicht auf alle Details ein. Lassen Sie sich dazu von ihrem Treuhänder oder Anwalt beraten.

Wer ist betroffen?

Die neuen Pflichten betreffen die nicht an der Börse kotierte AG sowie die GmbH. Bei der AG treffen sie die AG, bestimmte Aktionäre sowie den Verwaltungsrat (VR). Bei der GmbH betrifft es nebst der GmbH bestimmte Anteilsinhaber und die Geschäftsführung (GF).

Was sind die neuen Pflichten?

Inhaberaktionäre sowie alle Aktionäre (bzw. bei der GmbH Anteilsinhaber) ab einer 25-Prozent-Schwelle unterstehen neuen Meldepflichten gegenüber der AG/GmbH. Die AG/GmbH selbst muss entsprechende Verzeichnisse führen und VR/GF müssen dies kor-

rekt umsetzen. Missachten betroffene Aktionäre/Anteilsinhaber die neuen Bestimmungen, müssen sie mit Sanktionen rechnen, der VR/GF bei ungenügender Umsetzung mit Haftungsfolgen.

Bei den Aktionären

Wer Inhaberaktien (auch nur eine einzige!) einer nicht börsenkotierten AG erwirbt, muss sich innert Monatsfrist bei der AG melden und mit einem Ausweis (Kopie reicht) identifizieren (bei Firmen: HR-Auszug). Die AG führt ein Verzeichnis der Inhaberaktionäre mit Vor- und Nachname (bzw. Firma), Adresse, Staatsangehörigkeit und Geburtsdatum.

Wer allein oder in Absprache mit Dritten den Grenzwert von 25 Prozent des Aktienkapitals (oder der Stimmen) einer nicht börsenkotierten AG erreicht oder überschreitet, muss der AG innert Monatsfrist melden, wer die an diesen Aktien «wirtschaftlich berechnete Person» (WBP) ist. Dies kann, muss aber nicht der Aktionär selbst sein – z.B. wenn er die Aktien für jemand anderen hält. Betroffen sind sowohl Inhaber- wie Namenaktien. Die AG führt ein Verzeichnis der WBP.

Die Meldepflicht als Inhaberaktionär und die Pflicht zur Meldung der WBP unterstehen denselben **Sanktionen**: Nach Ablauf der Monatsfrist ruhen die Mitgliedschaftsrechte (insb. das Stimmrecht), sofern bis dann die Meldung nicht erfolgt ist. Vermögensrechte (insb. das Recht auf Dividende) können erst nach erfolgter Meldung geltend gemacht werden und verwirken, falls die Meldung nicht innert der vorgeschriebenen Monatsfrist erfolgt. Wird die Meldung später nachgeholt, können zwar wieder Vermögensrechte geltend gemacht

werden, aber nur noch solche, die ab diesem Zeitpunkt entstehen. Vorher fällig gewordene Dividenden sind verwirkt!

Auch ein Aktionär, der am 1. Juli 2015 bereits Inhaberaktien hält, ist innert Monatsfrist meldepflichtig: Ohne Meldung ruhen seine Stimmrechte ab dem 1. August 2015! Die Verwirkung der Dividendenrechte tritt aber erst per Ende 2015 ein (UeB 3). Wer am 1. Juli 2015 nur Namenaktien hält, ist hingegen nicht betroffen.

Bei der AG und beim VR

Die AG muss neue Verzeichnisse (ein)führen über (1) die Inhaberaktionäre, und (2) über die WBP. Die den Meldungen zugrundeliegenden Belege sind zehn Jahre aufzubewahren.

Der VR muss die Umsetzung der neuen Bestimmungen und Sanktionen sicherstellen. Nebst der korrekten Führung der neuen Verzeichnisse betrifft dies v.a. die GV und die Dividendenausschüttungen: An der GV dürfen keine Aktionäre abstimmen, deren Stimmrechte ruhen, sonst ist der GV-Beschluss anfechtbar. Und es dürfen keine Dividenden ausgeschüttet werden an Aktionäre, die ihrer Meldepflicht noch nicht oder erst nach der Monatsfrist nachgekommen sind. Wird an solche Aktionäre trotzdem eine Dividende ausgeschüttet, haftet dafür der VR.

Bei GmbH-Anteilsinhabern

Da die GmbH keine «Inhaberanteile» kennt, gibt es hier auch nur die Meldepflicht betr. WBP. Diese trifft somit nur Anteilsinhaber, die allein oder in Absprache mit Dritten den Grenzwert von 25 Prozent des Stammkapitals (oder Stimmen) einer GmbH erreichen oder überschreiten. Diese müssen der GmbH (analog zur AG) die WBP melden. Die Sanktionen sind analog zur AG geregelt (s. oben). Die Meldepflicht betrifft nur den Neuerwerb. Anteilsinhaber, die am 1. Juli 2015 schon Anteile

über 25 Prozent halten, sind nicht betroffen.

Bei der GmbH

Die GmbH hat (analog zur AG) ein Verzeichnis der WBP zu führen. Auch hier steht die GF in der Pflicht, dies korrekt umzusetzen.

Was ist zu tun?

Wer bereits Inhaberaktien hält, sollte sich sofort, spätestens aber bis Ende 2015, bei der AG melden. Wer neu Inhaberaktien erwirbt, muss sich innert Monatsfrist bei der AG melden.

Wer neu Aktien (Inhaber- oder Namenaktien) oder GmbH-Anteile erwirbt und dadurch 25 Prozent oder mehr des Kapitals oder Stimmen hält, muss sich ebenfalls innert Monatsfrist bei der AG/GmbH melden.

Die AG/GmbH muss neue Verzeichnisse (ein)führen und der VR/GF muss dies korrekt umsetzen, inkl. der zugehörigen Sanktionen. Ratsam ist, die Aktionäre/Anteilsinhaber über die neuen Pflichten zu informieren und für die Meldungen einheitliche Formulare zur Verfügung zu stellen. Da die neuen Pflichten noch weitere als die hier ausgeführten umfassen (z.B. Anpassung best. Statutenbestimmungen), nehmen Sie dieses Thema am besten mit ihrem Treuhänder oder Anwalt auf. ■

Das Wichtigste in Kürze

Seit 1. Juli 2015 gelten neue Meldepflichten für Inhaberaktionäre und Aktionäre/Anteilsinhaber, die mind. 25 Prozent der Anteile/Stimmen einer AG/GmbH halten. Die AG/GmbH muss darüber Verzeichnisse führen. Die Meldungen sind innert Monatsfrist vorzunehmen. Dividenden dürfen erst nach erfolgter Meldung ausbezahlt werden. Erfolgt bis Ablauf der Monatsfrist keine Meldung, so ruhen die Stimmrechte, und bereits aufgelaufene Dividenden sind verwirkt. Die Verantwortung für die korrekte Umsetzung und die Sicherstellung der Sanktionen liegt beim VR/GF.

Zur Person

Samuel Klaus ist Mitglied des Zürcher Anwaltsverbands (ZAV) und Rechtsanwalt bei Walder Wyss.



samuel.klaus@walderwyss.com
Telefon 058 658 56 43